

Gemeinde Altstätten

- Schutzverordnung vom 11. Juni 1996
- Änderung Schutzverordnung: Ergänzung Blatten vom 17. Mai 2002
- Änderung Schutzverordnung: Entlassung eines Kulturobjekts vom 15. April 2003
- Änderung Schutzverordnung: Änderung eines Kulturobjekt vom 01. Juli 2003
- Änderung Schutzverordnung: Änderung eines Kulturobjekt vom 02. Oktober 2003
- Änderung Schutzverordnung: Entlassung eines Kulturobjekts vom 21. August 2007
- Änderung Schutzverordnung vom 17. Januar 2011 (Änderung Feld- und Heckengehölz Parz. 648 und Allmendplatz)
- Änderung Schutzverordnung: Ergänzung Schutzplan Donner-Biser-Blatten vom 02. Oktober 2012
- Änderung Schutzverordnung: Entlassung Kulturobjekte vom 03. November 2016
- Änderung Schutzverordnung: Änderung Feld- und Heckengehölz Parz. Nr. 648 vom 10. Dezember 2019
- Änderung Schutzverordnung: Entlassung Wohnhaus Assek.-Nr. 3166 vom 12. Juni 2023



11. Juni 1996

Gemeinderat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) Baureglement, Zonenplan und Schutzverordnung zur Genehmigung eingereicht. Die Erlasse wurden vorgeprüft. Einer vorbehaltlosen Genehmigung stehen zum einen noch hängige Teiländerungen entgegen, zum anderen einige Einwände, die bereits in der Vorprüfung erhoben wurden. Im einzelnen ergibt die Prüfung folgendes:

A. Baureglement

1. Nichtgenehmigung aufgrund der Entscheide des Grossen Rates i.S. III. NGzBauG

- a) Art. 17 Abs. 1 BauR enthält eine Ueberbauungsplanpflicht für Flächen, die der Intensivholungszone zugeschrieben werden. Konkrete Bauvorschriften sind im Baureglement nicht enthalten, diese sollen erst mittels Ueberbauungsplan erlassen werden. Im weiteren sind auf dem neuen Zonenplan verschiedene Flächen mit einer Ueberbauungsplanpflicht überlagert.
- b) Die rechtliche Grundlage für die Ueberbauungsplanpflicht sollte mit dem III. NGzBauG geschaffen werden. Der Grosse Rat hat eine entsprechende Vorschrift indes zweimal verworfen. In der Diskussion wurde ausdrücklich erklärt, dass die Verwerfung der Vorschrift zur Folge hätte, dass inskünftig keine derartigen Vorschriften mehr genehmigt werden könnten. Gegen das III. NGzBauG wurde - aus anderen Gründen - wohl das Referendum ergriffen. Bezüglich der Frage der Ueberbauungsplanpflicht ist das Baudepartement indes an den Entscheid des Grossen Rates gebunden. Eine Genehmigung derartiger kommunaler Erlasse wäre erst wieder möglich, wenn der Grosse Rat seinen Entscheid umstossen, eine entsprechende Gesetzesbestimmung gutheissen und diese rechtsgültig würde.
- c) Art. 17 Abs. 1 BauR kann somit nicht genehmigt werden. Es sind zumindest minimale Regelbauvorschriften zu erlassen. Demzufolge ist auch die Genehmigung der der Intensivholungszone zugeschriebenen Flächen erst in jenem Zeitpunkt möglich. Ersatzlos zu streichen ist die Ueberbauungsplanpflicht gemäss Zonenplan.

Die Nichtgenehmigung der Ueberbauungsplanpflicht bedeutet indes nicht, dass Sie nicht weiterhin derartige Vorschriften erlassen könnten. Für bestimmte, umgrenzte Gebiete wird es auch inskünftig zweckmässig sein, die Regelbauvorschriften gemäss Baureglement auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzustimmen.

2. Nichtgenehmigung von Vorschriften, die bereits in der Vorprüfung als unzulässig beurteilt wurden

- a) Art. 34 BauR regelt Vorbauten. Nach Abs. 2 sollen diese Bauteile in bezug auf Grenz- und Strassenabstand sowie Baulinien privilegiert werden und diese um bis zu 1,60m überragen dürfen. Soweit Abs. 2 auf Grenzabstands- oder Strassenabstandsvorschriften Anwendung findet, liegt die eingereichte Regelung in Ihrem Kompetenzbereich, bzw. die Vorgaben von Art. 104 lit. a des Strassengesetzes (sGS 732.1) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 StrV (sGS 732.11) werden eingehalten. Anders verhält es sich, soweit Art. 34 Abs. 2 BauR auf Baulinien für den Wald- und Gewässerabstand Anwendung finden soll.
- aa) Nach Art. 24 Abs. 1 BauG bezeichnet die Baulinie den Mindestabstand von Bauten und Anlagen u.a. gegenüber Gewässern und Wäldern. Es handelt sich demnach um eine Präzisierung der allgemeinen Abstandsvorschriften von Art. 58 f. BauG. Nach den genannten Bestimmungen kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, von den dort genannten Massen abgewichen werden. In aller Regel enthalten die Baulinien reduzierte Mindestabstände.
- bb) Der Wald- bzw. Gewässerabstand soll zum einen u.a. Bestand und Bewirtschaftung des Waldes sichern, zum anderen u.a. den Gewässerunterhalt sicherstellen. In beiden Fällen ist entscheidend, dass ein bestimmter Freiraum zwischen Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald bzw. dem Gewässer erhalten bleibt. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob ein Bauteil als Anbaute bis auf den Boden reicht oder - unter Einhaltung eines minimalen Luftraumes - als Vorbaute in den Abstand hineinragt. Ebenso wenig ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb eine Vorbaute zulässig sein soll, nicht jedoch eine blosser Anlage, die Wald bzw. Gewässer weniger beeinträchtigt. Das Gleiche gilt für den Umstand, dass beim Normalabstand nach Art. 58 f. BauG das Überragen nicht zulässig wäre, wohl aber in jenen Fällen, bei welchen der Abstand ohnehin schon reduziert ist. Schliesslich widerspricht die eingereichte Regelung in jenen Fällen, bei welchen rechtsgültige Baulinienpläne mit dem Mindestwaldabstand von 10m bestehen, Art. 58 Abs. 2 BauG, weil der tatsächliche Abstand nur mehr 8,40m betragen würde.

Insgesamt ergibt sich, dass Art. 34 Abs. 2 BauR auf Baulinien für Wald- und Gewässerabstände keine Anwendung finden kann. Der Ausdruck "Baulinie" in Abs. 2 erster Satz wird gestrichen. Die eingereichte Regelung ist durch Art. 58 f. BauG nicht gedeckt, da sie nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse Bezug nimmt und - bei Vorliegen von 10m-Abstandslinien - dem Minimalmass von Art. 58 Abs. 2 BauG widerspricht. Im übrigen trifft sie ohne sachliche Begründung unterschiedliche Regelungen.

- b) Art. 46 BauR verlangt, dass bei nicht gewerblichen Tierhaltungen im Baugebiet ein geschlossener Mistbehälter zu erstellen ist. Für die gewerblichen Tierhaltungen im Baugebiet soll diese Vorschrift nicht gelten.

Diese Regelung ist mit Art. 4 der Bundesverfassung (SR 101) nicht vereinbar. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb für gewerbliche Tierhaltungen nicht die gleichen Anforderungen gelten sollen wie bei nichtgewerblichen. Art. 46 BauR kann somit nicht genehmigt werden und ist ersatzlos zu streichen.

- c) Art. 51 Abs. 2 BauR lautet wie folgt:

" Bei geeigneten örtlichen Verhältnissen kann anstelle einer Erstellung der Spielplätze auf dem eigenen Grundstück eine vollständige oder teilweise Beteiligung an der Erstellung gemeinsamer Spielplätze gestattet werden. Die Einzelheiten sind durch einen Dienstbarkeitsvertrag zu regeln."

- aa) Nach Art. 73 Abs. 2 BauG sind die Bauherren bei der Erstellung bestimmter Bauten zur Errichtung von Kinderspielflächen verpflichtet. Die politischen Gemeinden können in ihren Erlassen die Pflicht zur Erstellung nach Art. 73 Abs. 1 BauG verschärfen. Sie legen zudem die erforderlichen Mindestmasse fest, ebenso die Ausstattung. Ist die Pflicht zur Erstellung von Kinderspielflächen grundsätzlich gegeben, so müssen diese in die Planung miteinbezogen und auf dem Baugrundstück verwirklicht werden.
- bb) Nach Art. 74 BauG kann der Bauherr nur dann von dieser Erstellungspflicht entbunden werden, wenn die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung nicht zulassen oder die sich daraus ergebenden Kosten als unzumutbar erweisen. Bei derartigen Verhältnissen ist die Schaffung von Spielflächen "in angemessener Nähe", allenfalls die Leistung von Beiträgen an öffentliche Kinderspielfläche, zulässig.

Art. 51 Abs. 2 BauR entspricht somit nicht dem übergeordneten Recht und kann nicht genehmigt werden.

B. Zonenplan

1. An verschiedenen Orten sollen grössere oder kleinere unüberbaute Flächen der Bauzone zugewiesen werden, die nach der provisorischen Karte der Fruchtfolgeflächen als solche eingestuft werden. Aufgrund der Augenscheine wurde diese Karte an Ort und Stelle überprüft. Dabei ergab sich, dass es sich teilweise um keine Fruchtfolgeflächen handelt, teilweise diese bedeutend weniger gross sind als nach der provisorischen Karte.

- a) Die neuen Abgrenzungen der Bauzone in den Gebieten Falzigen, Roosen und Strick (unbedeutende Restflächen) können genehmigt werden. Zum einen handelt es sich um einen Flächenabtausch, zum anderen um unbedeutende Restflächen.
- b) Bei der streitigen Fläche im Gebiet Oberwies (Lienz) ergab die Überprüfung, dass es sich nicht um Fruchtfolgeflächen handelt. Andere Gründe, die gegen die eingereichte Zonierung sprechen würden, gibt es nicht. Die Zonierung im Gebiet Oberwies (Lienz) kann demnach genehmigt werden.
- c) Im Gebiet Wieden soll eine Fläche von knapp 0,5 ha neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Die Fläche grenzt an das bestehende Flüchtlings- und Rückwandererheim und soll für dessen allfällige Erweiterung verwendet werden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergibt sich, dass jede Erweiterung des genannten Gebäudes Fruchtfolgeflächen beanspruchen würde. Die nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG erforderlichen übergeordneten Interessen liegen vor. Die Einzonung kann genehmigt werden.
- d) Im Gebiet "Donner" soll eine Fläche von ungefähr 2,5 ha neu zum überwiegenden Teil der Wohnzone W2A (knapp 2,2 ha), teilweise der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (rund 0,3 ha) zugewiesen werden. Die fragliche Fläche ist - abgesehen von den beiden Wohnhäusern auf den Grundstücken Nrn. 4570 und 4866 - nicht überbaut. Nach der provisorischen Karte der Fruchtfolgeflächen handelt es sich teilweise um Fruchtfolgeflächen. Aufgrund des Augenscheins und der Einwendungen der Beteiligten wurde die landwirtschaftliche Eignung durch die Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez, im Mai 1996 an Ort und Stelle nochmals überprüft. Daraus ergibt sich, dass der untere, flachere Teil (ca. 1,1 ha) als Fruchtfolgefläche gilt, der obere Teil nicht. Soweit der Grundeigentümer Jakob Städler im Genehmigungsverfahren Einwände gegen die Bodeneignung erhob, erweisen sich diese somit - von Detailabgrenzungen abgesehen - als unzutreffend.
- aa) Nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG ist Land, welches sich in besonderem Mass für den Ackerbau eignet, der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern. Solche Interessen liegen insbesondere dann vor, wenn die beantragte bauliche Nutzung an sich im öffentlichen Interesse ist, das Vorhaben nicht auf schon eingezonten Flächen verwirklicht werden kann und für eine Neueinzonung keine weniger guten landwirtschaftlichen Böden zur Verfügung stehen.

bb) Im vorliegenden Fall liegen keine derartigen übergeordneten Interessen vor, soweit die fragliche Fläche der Wohnzone W2 zugeschrieben werden soll. Für die Erstellung von Einfamilienhäusern ist die politische Gemeinde Altstätten nicht auf die Neueinzonung von Fruchtfolgeflächen angewiesen. Zum einen weist der neue Zonenplan auch diesbezüglich reichlich bemessene Reserven auf. Zum anderen grenzen die heutigen Bauzonen nicht durchwegs an Fruchtfolgeflächen, so dass für allfällige Erweiterungen der Bauzonen andere Möglichkeiten bestehen.

Der Grundeigentümer wendet dagegen ein, bei einer Nichteinzonung könne der angrenzende Boden nicht erschlossen werden. Zudem sei die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgrund der Nähe der Wohnzone mit Einschränkungen verbunden. Diese Einwände erweisen sich als nicht stichhaltig. Zum einen wird der obere Teil seines Grundstücks entsprechend seinem Antrag eingezont; damit ist auch die Erschliessungsmöglichkeit gegeben. Zum anderen können angrenzende Wohnzonen für sich allein kein Grund sein für eine Einzonung. Derartige Immissionsgrenzen entstehen bei jeder Abgrenzung von Bauzonen, bei einer Einzonung gemäss Antrag würde diese Grenze lediglich etwas verschoben.

Das Grundstück Nr. 1042 ist demnach im südlichen Teil der Landwirtschaftszone zuzuscheiden.

cc) Bezüglich des Grundstücks Nr. 1043, welches der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeschrieben werden soll, liegen die Verhältnisse ähnlich. Wohl liegt die Parzelle in der Nähe des Spitals Altstätten. Andererseits weist der neue Zonenplan sehr grosse Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu. Auch das angrenzende, bereits als Reserveland mit dem Zonenplan vom 20. Dezember 1977 eingezonte Grundstück ist noch unüberbaut.

Da derzeit keine übergeordneten Interessen nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz nachgewiesen sind, kann die Neueinzonung nicht genehmigt werden. Weil die langfristige Entwicklung indessen nicht abgeschätzt werden kann, ist es gerechtfertigt, das genannte Grundstück nicht der Landwirtschaftszone, sondern dem übrigen Gemeindegebiet zuzuscheiden.

2. a) In den Gebieten Bohl und Oberfeld sind aufgrund von Rekursverfahren Teiländerungen am eingereichten Zonenplan vorgenommen worden. Die entsprechenden Auflageverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die fraglichen Gebiete sind von der abschliessenden Beurteilung zurückzustellen und von der Genehmigung auszunehmen.
- b) Ebenfalls zurückzustellen sind alle Flächen, die der Intensiverholungszone zugeschrieben werden sollen, da hierfür entsprechende Vorschriften fehlen (vgl. Erw. A, Ziff. 1 lit. c).

C. Schutzverordnung

Diese ist recht- und zweckmässig. Sie kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Das Baureglement wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Nicht genehmigt werden Art. 17 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 (teilweise), Art. 46 und Art. 51 Abs. 2 BauR.

2. Der neue Zonenplan wird mit folgenden Ausnahmen genehmigt:

- a) Im Gebiet "Donner" wird die Fläche gemäss Erw. B Ziff. 1 lit. d teilweise der Landwirtschaftszone, teilweise dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben.

b) Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt werden alle der Intensiverholungszone zugewiesenen Flächen sowie die Gebiete Bohl und Oberfeld.

3. Die Schutzverordnung wird genehmigt.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

~~stg. Dr. W. Kägi~~

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben, inkl. Planausschnitt):

Jakob Städler, Spitalstrasse 29, 9450 Altstätten
Josef Städler, Spitalstrasse 31, 9450 Altstätten

weiter an:

Kantonsforstamt (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt (2)
Rechnungsführer (2)



17. Mai 2002

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Blatten 1:1'000 vom 25. Juni 2001**
- **Schutzverordnung „Ergänzung Blatten“ 1:1'000 vom 25. Juni 2001**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

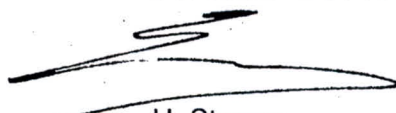
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.-- (TZP Fr. 200.--, SV Fr. 100.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung



15. April 2003

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgender: Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung
(Aufhebung der unter Schutzstellung der Liegenschaft Assek. Nr. 2472)**

Die Prüfung ergibt, dass die Änderung der Schutzverordnung genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

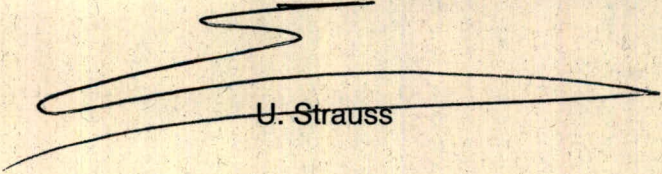
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung



1. Juli 2003

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Änderung der Schutzverordnung

Es handelt sich um die Änderung des Status eines Schutzobjektes von erhaltenswert in schützenswert. Die Änderung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

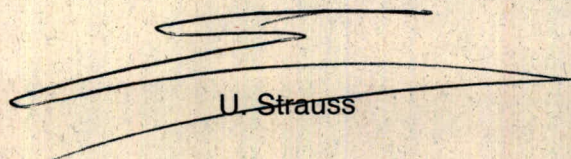
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung



VII 24

2. Oktober 2003

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

Stadt Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung**
(Änderung des Status eines Schutzobjektes von erhaltenswert in schützenswert.)
- **Änderung Überbauungsplan 'Brand, Hinterforst'**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

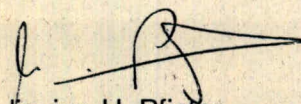
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.-- (je Fr. 200.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stellvertreter
des Amtes für Raumentwicklung:


lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Kantonale Denkmalpflege (ohne Beilagen)



21. August 2007

Stadtrat
9450 Altstätten

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	23. Aug. 2007
Bearb.	
Nr.	

024 **Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Entlassung aus Schutzverordnung**

In der Schutzverordnung vom 11. Juni 1996 wurde das Wohnhaus Assek.-Nr. 2291 als erhaltenswert eingestuft. Am 16. Juni 2006 hat der Grundeigentümer Gebhard Baumgartner, Lahmern 21, Lüchingen, das Begehren gestellt, das Wohnhaus **Assek.-Nr. 2291** aus der Schutzverordnung zu entlassen. Das betroffene Gebäude nehme gesamthaft und insbesondere bezüglich des Ortsbilds keine besondere Stellung ein. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

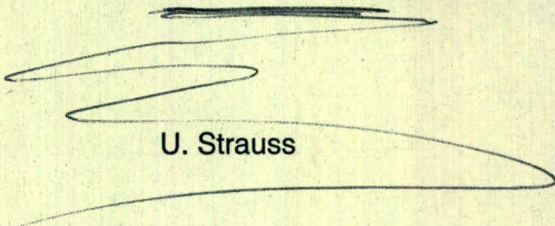
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung



21. August 2007

Stadtrat
9450 Altstätten

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	23. Aug. 2007
Bearb.	

024 **Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses.**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung der Schutzverordnung**

In der Schutzverordnung vom 11. Juni 1996 wurde das Wohnhaus Assek.-Nr. 702 als schützenswert eingestuft. Am 20. März 2007 hat die Albert Suhner AG, Altstätten, das Begehren gestellt, das Wohnhaus Assek.-Nr. 702 aus der Schutzverordnung zu entlassen. Das Gebäude verfüge weder über einen Seltenheitswert noch über einen künstlerischen Wert. Zudem habe das Gebäude auch keine besondere historische Bedeutung. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

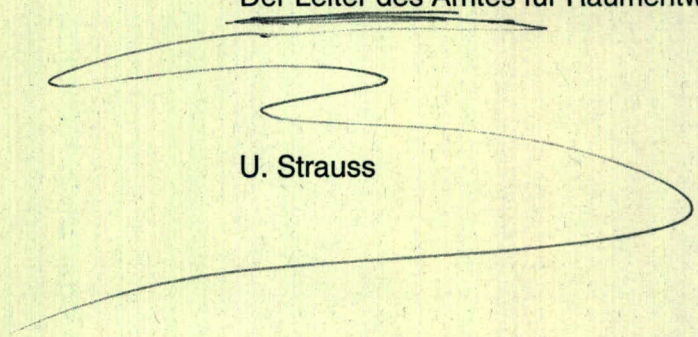
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung



17. Januar 2011

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

24

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung**

VI

Nach der heute rechtskräftigen Schutzverordnung der Stadt Altstätten befindet sich beidseits der Schützenstrasse, im Bereich der Parzellen Nrn. 4762, 648, 5687 und 5685, eine als Feld- und Heckengehölz ausgeschiedene Bestockung. Infolge einer geplanten Zufahrtsstrasse für die Parzelle Nr. 4761 (via Parzelle Nr. 4762) soll die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden. Neben der Ausscheidung eines neuen Feld- Heckengehölzes auf der Parzelle Nr. 648 soll zusätzlich auch eine neu geschaffene Hecke beim Allmendplatz unter Schutz gestellt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

2. Oktober 2012

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten, 1:1'000**
- **Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten, Änderungen, 1:1'000**
- **Umlegungsplan Baulinien, Korrektur November 2009, 1:1'000**
- **Ergänzung Schutzplan Donner-Biser-Blatten, 1:1'000**

Am 2. April 2007 beschloss der Stadtrat Altstätten den Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten, den Umlegungsplan für die Landumlegung Donner-Biser-Blatten mit seinen Bestandteilen nach Art. 115 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG – u.a. Baulinienplan, Teilstrassenplan und Strassenprojekt sowie Neuverteilungsplan) sowie eine Ergänzung des Schutzplans. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Mai 2007.

Aufgrund von zahlreichen Einsprachen beschloss der Stadtrat Altstätten am 11. Mai 2009 Änderungen des Teilzonenplans Donner-Biser-Blatten, des Umlegungsplans und des Schutzplans. Während hinsichtlich des Umlegungsplans und des Schutzplans in der Zeit vom 20. Mai bis 19. Juni 2009 bzw. 27. Mai bis 25. Juni 2009 eine vollständige Neuauflage erfolgte, wurde hinsichtlich des Teilzonenplans nur ein Änderungsplan neu aufgelegt. Am 9. November 2009 beschloss der Stadtrat Altstätten den Umlegungsplan Baulinien, Korrektur November 2009, und hat diesen vom 24. November bis 23. Dezember 2009 nochmals vollständig neu aufgelegt.

Mit dem Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten werden verschiedene im Geltungsbereich liegende Flächen in die zweigeschossige Wohnzone W2a eingezont. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Arrondierung der Bauzone nach Westen. Eine kleine Fläche im Geltungsbereich wird zudem von der zweigeschossigen Wohnzone W2a in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA umgezont. Neben diesen Ein- und Umzonungen werden verschiedene, im Geltungsbereich liegende Flächen entlang der Gewässer (Donnerbach, Biserbach, Biserbach, Ebenrütibächli) der Grünzone Freihaltung GF zugewiesen. Zusätzlich werden die neu geplanten Verkehrsflächen dem übrigen Gemeindegebiet üG zugeteilt.



Mit der Änderung des Teilzonenplans Donner-Biser-Blatten wird im Wesentlichen beabsichtigt, die im Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesenen Strassenflächen im Bereich der neuen Bauzonen neu ebenfalls der zweigeschossigen Wohnzone W2a zuzuweisen und für diese Flächen die negative Waldfeststellung förmlich nachzuholen. Im Weiteren wird die Grünzone Freihaltung GF im Bereich des Ebenrütibächli geringfügig vergrössert.

Der Umlegungsplan Baulinien, Korrektur November 2009, legt die Gewässerabstände im betroffenen Gebiet mittels Baulinien für Anlagen, Baulinien für Bauten und Baulinien für Bauten und Anlagen fest. Zusätzlich legt er die besonderen Vorschriften für Strassenabstände fest.

Im Rahmen der Ergänzung Schutzplan Donner-Biser-Blatten wird entlang des Ebenrütibächlis ein Ufergehölz neu festgelegt und entlang des Biserbachs wird ein bestehendes Ufergehölz aufgehoben.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit dieser Planungsinstrumente ist Folgendes in Erwägung zu ziehen:

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BauG umfasst das übrige Gemeindegebiet üG das Gebiet, das für eine spätere bauliche Entwicklung oder nicht für eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist. Es ist keine Bauzone. Nach gängiger Praxis im Kanton St.Gallen werden zwar die Verkehrsflächen im Zonenplan jeweils in weisser oder grauer Farbe dargestellt. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um üG im Sinne von Art. 21 Abs. 1 BauG. Im Rahmen des Teilzonenplans Donner-Biser-Blatten, Änderungen, wurde dieser Umstand für die Verkehrsflächen im Bereich der neuen Bauzonen korrigiert (Verkehrsflächen im Bereich der neuen Bauzonen wurden der zweigeschossigen Wohnzone W2a zugeteilt). Weil es sich auch bei den Verkehrsflächen im Bereich der bereits bestehenden Bauzonen nicht um übriges Gemeindegebiet üG handelt, wurde auch der Teilzonenplan Donner-Biser-Blatten durch das AREG entsprechend korrigiert.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse im Übrigen recht- und zweckmässig sind und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- ANJF



A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

3. November 2016

Geschäft Nrn. 16-5014 / 16-5407

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung, Gebäude Nr. 3349 auf Parzelle Nr. 2068**
- **Änderung Schutzverordnung, Gebäude Nr. 2370 auf Parzelle Nr. 1292**

Mit den vorliegenden Erlassen wird die Einstufung 'erhaltenswertes Kulturobjekt' zu den erwähnten zwei Gebäuden aufgehoben. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Änderungen der Schutzverordnung sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (je einfach)
- Einzahlungsschein

Kopie (einschliesslich Erlasse)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur, Denkmalpflege



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

3. November 2016

Geschäft Nrn. 16-5014 / 16-5407

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung, Gebäude Nr. 3349 auf Parzelle Nr. 2068**
- **Änderung Schutzverordnung, Gebäude Nr. 2370 auf Parzelle Nr. 1292**

Mit den vorliegenden Erlassen wird die Einstufung 'erhaltenswertes Kulturobjekt' zu den erwähnten zwei Gebäuden aufgehoben. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Änderungen der Schutzverordnung sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

10. Dezember 2019

(via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung mit dem Teilstrassenplan Schützenweg 19-6697)

Geschäft Nr. 19-5094

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung, Änderung der Ausscheidung von schützenswerten Feld- und Heckengehölze an der Schützenstrasse auf Parzelle-Nr. 648**

Ausgangslage

Die Liegenschaft Nr. 4761 soll mit einem Mehrfamilienhaus überbaut werden. Dazu wird die bestehende Zufahrt nach Süden verschoben und klassiert (Gemeindestrasse 3. Klasse, Teilstrassenplanverfahren 19-6697). Damit kann auch die Verkehrssicherheit (Sichtbermen) besser gewährleistet werden. Diese Verschiebung betrifft die geschützte Hecke auf der Liegenschaft Nr. 648. Für den betroffenen Heckenteil wird vor Ort Realersatz geschaffen. Mit diesem Erlass wird die Schutzverordnung entsprechend angepasst.

Der Stadtrat hat die Änderung der Schutzverordnung 4. Dezember 2017 erlassen und vom 19. Dezember 2017 bis 17. Januar 2018 öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen wurde mit Stadtratsentscheid vom 8. Oktober 2018 abgewiesen. Die dazu erhobenen Rekurse wurden zurückgezogen.

Erwägungen

Für die zu rodenden Hecken ist dauerhafter und angemessener Ersatz zu leisten. Die Lage vor Ort wurde durch ein Fachbüro beurteilt (Gutachten Brunner Landschaftsarchitekten GmbH BSLA, vom 16. Juli 2018). Die ökologische Wertigkeit ist durch die geringe Breite aufgrund der schmalen örtlichen Verhältnisse, den fehlenden Krautsäumen und der mangelhaften Pflege eingeschränkt. Der Stadtratsbeschluss vom 8. Oktober 2018 sieht zur Sicherung der ökologischen Wertigkeit verschiedene Auflagen vor (Ersatzpflanzungen am bestehenden und neuen Standort, Ausbildung Krautsaum, fachkundige Planung und Begleitung). Die Aufsicht erfolgt durch den kommunalen Umweltschutzbeauftragten.



Unter Einhaltung dieser Auflagen ist der Erlass rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Dispositiv

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass und Kopie Stadtratsbeschluss vom 8. Oktober 2018)



A-Post
Stadt Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

12. Juni 2023

Geschäft Nr. 23-2525

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung 1996**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage und Vorhaben

Das Grundstück Nr. 2090 befindet sich in der Landwirtschaftszone und ist u.a. mit dem Wohnhaus mit Assek.-Nr. 3166 überbaut. Das Wohnhaus ist in der Schutzverordnung der Stadt Altstätten als erhaltenswertes Einzelobjekt aufgeführt. Es liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet.

Die Grundeigentümerschaft plant einen Ersatzbau des Wohnhauses. Es ist beabsichtigt den Charakter und das Volumen des Hauses beizubehalten und die Erschliessung und Parkierung unverändert zu lassen.

Zu diesem Zweck soll die Schutzverordnung angepasst werden und das Wohnhaus aus der Schutzverordnung entlassen werden. Es soll nicht mehr als erhaltenswertes Einzelobjekt aufgeführt werden. Das Landschaftsschutzgebiet wird nicht verändert.

Die Änderung der Schutzverordnung wurde vom 11. Oktober 2021 bis zum 9. November 2021 der Mitwirkung unterstellt. Der Stadtrat hat die Änderung der Schutzverordnung am 27. Februar 2023 erlassen, die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. März 2023 bis zum 4. April 2023. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Aus Sicht der Ortsbildschutzkommission der Stadt Altstätten ist der Schutzgedanke der Liegenschaft nicht mehr gegeben. Die Kommission stimmt der Schutzentlassung zu. Auch die kantonale Denkmalpflege hat keine Einwände gegen die Schutzentlassung, da es sich um ein Objekt von lokaler Bedeutung handelt.

Anforderungen aus Sicht des Landschaftsschutzes sind im Baubewilligungsverfahren zum Neubau zu berücksichtigen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projizierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 200.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung BaB